

die Arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in Vorbereitung, Durchführung und nach Abschluß von Verhandlungen, die Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die Mitwirkung an Gesetzesdiskussionen, die Ausarbeitung von Analysen und Berichten u. a. m. Die Revisionen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken Schwerin und Leipzig vermittelten zwar schon viele Einblicke in die Struktur der richterlichen Tätigkeit und die Auslastung der einzelnen Richter<sup>4</sup>, beantworteten aber noch nicht alle Fragen. Auch die Ordnungen über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte tragen dem Erfordernis einer exakten Feststellung der richterlichen Verantwortlichkeit noch nicht genügend Rechnung.

Untersuchungen des Ministeriums der Justiz über die Wirksamkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren haben die Erkenntnis bestätigt, daß die Bewältigung der richterlichen Aufgaben entscheidend von der inneren Einstellung des Richters zu diesen Aufgaben, von dem Erfassen der Bedeutung eines jeden Verfahrens, der richtigen, differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und der Anwendung rationaler Arbeitsmethoden abhängig ist. Deshalb muß exakt erforscht werden, auf Grund welcher Ursachen und Umstände der eine Richter in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, während der andere dabei Schwierigkeiten hat.

Das Ministerium der Justiz führt gegenwärtig bei einem repräsentativen Querschnitt der Gerichte eine umfassende Erhebung durch, um die Arbeitsstruktur und die Relationen der Arbeitsbelastung der Direktoren und Richter auf den einzelnen Arbeitsgebieten festzustellen. Bei mehreren Kreisgerichten fand in Vorbereitung dieser Erhebung eine Befragung statt, in der die Zweckmäßigkeit eines Fragebogens getestet wurde. Die meisten Richter haben die Notwendigkeit einer solchen Befragung erkannt, exakte Angaben gemacht und Hinweise zur Vervollkommnung des Fragebogens unterbreitet. Wir richten von dieser Stelle an jeden Richter, der in die Befragung einbezogen wurde, die Bitte, die Fragen sorgfältig zu beantworten, damit der Wert der Gesamtaussage nicht beeinträchtigt wird. Die Richter sollten in diesem Fragebogen keine zusätzliche Belastung, sondern ein Mittel zur Vorbereitung von Maßnahmen sehen, die der Erleichterung ihrer Arbeit dienen.

Auf der Grundlage dieser umfassenden Erhebung werden dann Spezialuntersuchungen und Arbeitsplatzstudien durchgeführt werden, deren Ergebnisse der Ausarbeitung wirksamer Formen und Methoden der Leitung der Gerichte, der Organisation der richterlichen Arbeit und der Festlegung einer wissenschaftlich begründeten Struktur der Gerichte dienen werden.

### Aufgaben der kurzfristigen Rationalisierung

Bei der kurzfristigen Rationalisierung muß vor allem festgestellt werden, welche Formen und Methoden einer modernen Verwaltungsorganisation und Bürotechnik bei den Gerichten vordringlich zu entwickeln und einzuführen sind. Einerseits ist die Verwaltungsarbeit auf das Notwendigste und Einfachste zu reduzieren und so zu organisieren, daß sofort die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben des Gerichts gesichert ist; andererseits müssen die einzelnen Elemente der Verwaltungsarbeit so verbunden werden, daß ein rhythmisches und kontinuierliches Zusammenwirken gesichert ist. In die

<sup>4</sup> Vgl. Baumgart / Baumann, „Verbesserung der Arbeitsorganisation der Gerichte und Qualifikation der Richter — Erfordernisse der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit“, NJ 1965 S. 33 ff.

hierzu notwendigen Untersuchungen wird auch das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik beim Büro des Ministerrates einbezogen werden.

Wir können bereits auf einige rationelle Arbeitsmethoden zurückgreifen, die sich seit der 5. Plenartagung des Zentralkomitees der SED bei verschiedenen Gerichten entwickelt haben. So war z. B. der Einsatz von Diktiergeräten in gerichtlichen Verhandlungen ein Durchbruch bei der Überwindung traditioneller Arbeitsmethoden<sup>5</sup>. Im Rahmen des geltenden Prozeßrechts verzichten zahlreiche Gerichte in Zivil- und Familienverhandlungen auf den Protokollführer. Der Vorsitzende spricht während der Verhandlung den Inhalt des Protokolls auf ein Tonband, genauso wie er früher den Inhalt des Protokolls dem anwesenden Protokollführer diktierete. Untersuchungen im Bezirk Leipzig haben bewiesen, daß dadurch etwa zwei Drittel der Arbeitszeit eines Protokollführers, die er bei der herkömmlichen Arbeitsweise während der Verhandlung untätig „versitzt“, eingespart werden können.

Erfahrungen des Bezirksgerichts Cottbus beweisen, daß auch die Einrichtung eines zentralen Schreibzimmers zur Rationalisierung der Schreibarbeiten führt<sup>6</sup>. Der Vorteil dieser Arbeitsmethode ist, daß die im zentralen Schreibzimmer arbeitenden Protokollführer gleichmäßig ausgelastet sind, kontinuierlich und ungestört arbeiten und zweckmäßigere Formen der leistungsgerechten Entlohnung angewendet werden können.

Als eine rationelle Methode hat sich auch die Zentralisierung der Buchhaltung erwiesen. In einigen Bezirkestädten wurde für das Bezirksgericht und die in der Stadt befindlichen Kreisgerichte eine gemeinsame Buchhaltung eingerichtet, in der z. B. die Gehaltsberechnung, Kosteneinzahlung, Kostenüberwachung usw. zentral erfolgen. Nach dem gleichen Prinzip wurden auch die Buchhaltungsarbeiten einiger Gerichte der Landkreise bei einem Kreisgericht zentralisiert. Die Mitarbeiter der zentralen Buchhaltung können sich auf bestimmte Arbeiten spezialisieren, so daß ihre Tätigkeit effektiver wird und evtl. Planstellen eingespart werden können.

Aufmerksamkeit verdient auch die Bildung von Stützpunkten der Gerichtsvollzieher. In der Stadt Erfurt wurden die Gerichtsvollzieher aller Kreisgerichte beim Kreisgericht Erfurt-Süd zentral zusammengefaßt. Alle bei den Kreisgerichten eingehenden Vollstreckungs- und Zustellungsaufträge werden von dieser Zentrale aus bearbeitet. Auch in mehreren Landkreisen haben die Gerichtsvollzieher der Kreisgerichte, obwohl sie nach wie vor ihren Sitz beim jeweiligen Gericht haben, einen Stützpunkt gebildet. Der Vorteil liegt hier in der regelmäßigen Kontrolle und Anleitung der Gerichtsvollzieher durch den Stützpunktleiter, in der Unterstützung bei Arbeitsspitzen und in der gegenseitigen Vertretung.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen noch um Einzelbeispiele. Sie umfassen bei weitem nicht den gesamten Arbeitsablauf der Gerichte und sind bisher noch nicht auf ihre Zweckmäßigkeit bei den unterschiedlichen Gerichtstypen untersucht worden.

Wenn hier allgemein die Forderung nach neuen Arbeitsmethoden und neuer Arbeitsorganisation erhoben wird, so bedeutet das natürlich nicht, für alle Gerichte ein allgemeingültiges Schema aufzustellen. Vielmehr ist für die unterschiedlichen Typen der Gerichte die jeweils günstigste Variante zu finden. So ist z. B. die Einrichtung eines Schreibbüros bei kleinen Gerichten mit nur zwei Protokollführern sinnlos. Auch Diktier-

<sup>5</sup> Vgl. zur Anwendung von Diktiergeräten bei Verhandlungen in Zivil- und Familiensachen Peiler / Cohn in NJ 1965 S. 453 ff. und Hönicke, NJ 1965 S. 763 f.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Schrämm / Großmann / Schramm, „Erfahrungen mit dem zentralen Schreibbüro beim Bezirksgericht Cottbus“, NJ 1966 S. 152 f.